

Tierschutzkontrollen amtlicher Veterinäre – eine Gefahr für Leib und Seele?

Gewalterfahrung im Vollzug des Tierschutzes – ein Fallbericht

Carolin Debuschewitz



Das Thema Gewalt in der behördlichen Vollziehung tierschutzrechtlicher Maßnahmen durch amtliche Tierärzte bzw. Amtsveterinäre spielt oft eine untergeordnete Rolle, obwohl es gerade vor dem Hintergrund einer angstfreien und sicheren Berufsausübung mitunter von größter Bedeutung ist. Gerade bei amtlichen Kontrollen im Tierschutz wird die bestehende Gefahr für Leib und Seele der Vollzugspersonen oft unterschätzt. Hier bedarf es einer offenen Kommunikation und Sensibilisierung innerhalb der Berufsgruppe, aber auch in der Gesellschaft. Die Konsequenzen erlebter Gewalt im Tierschutzvollzug können nicht nur für die Opfer selbst, sondern auch für deren Umfeld und den Berufsstand schwerwiegend sein.

Tierschutz in Deutschland

Der Tierschutz ist in Deutschland gem. Art. 20a des Grundgesetzes als Staatsziel verankert. Diesem Schutzzweck dienen das Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie die entsprechenden Verordnungen, deren Vollzug in der Zuständigkeit der Veterinärverwaltung der Bundesländer liegt. § 1 TierSchG lautet: „Zweck (...) ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ [1].

Die Umsetzung des TierSchG und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der EU obliegt nach § 15 TierSchG den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Nach § 16 Abs. 1 TierSchG trifft die Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen [1], z. B. aufgrund einer nicht art- und tierschutzgerechten Tierhaltung. Kenntnis von tierschutzwidrigen Verstößen erhalten die Behörden über Anzeigen von Bürgern, Ordnungsamt oder Polizei. Voraussetzung für eine Kontrolle seitens der Behörde ist der begründete Verdacht, dass ein Verstoß gegen das TierSchG vorliegt. Dies reicht von leichten Tierschutzverstößen, wie eine nicht ausreichende Betreuung eines Hundes, hin zu massiven Verstößen, wie Verwahrlosung von Hunden mit Todesfolge oder tierquälerischen Handlungen. Aber auch das sog. „Animal Hoarding“ und der illegale Tierhandel gehören dazu.

Die Kontrollen, die in der Regel unangekündigt erfolgen, werden bei dem betroffenen Tierhalter vor Ort bestenfalls nach dem Vier-Augen-Prinzip von amtlichen Tierärzten durchgeführt. Es werden sowohl die Tiere selbst als auch die Haltungsbedingungen in Augenschein genommen. Die amtlichen Tier-

ärzte treffen in den meisten Fällen Anordnungen, um die Mindestanforderungen des TierSchG zu gewährleisten. Die Tierhalter haben sodann die Möglichkeit, die festgestellten Beanstandungen zu beseitigen. Bei wiederholten oder groben Zuwiderhandlungen und dadurch entstehenden, erheblichen oder länger andauernden Schmerzen, Leiden oder Schäden, kann die Behörde das Halten oder Betreuen von Tieren untersagen. Die amtlichen Tierärzte können die Tiere im Sofortvollzug fortnehmen und anderweitig pfleglich unterbringen. Im Rahmen dieses Vollzugs kommt es nicht selten zu emotionalen Zusammenbrüchen Betroffener und zu Konflikten. Oft ist die Situation für die amtlichen Tierärzte schwer einzuschätzen, das Gefahrenpotenzial einer unkontrollierbaren Eskalation ist grundsätzlich gegeben.

Ein Fall aus der Praxis

Im Sommer 2024 wurde eine Tierhalterin wegen nicht art- und tierschutzgerechter Haltung ihrer Katzen und Nager angezeigt. Sie halte unzählige Nager, betreibe eine Nagerauffangstation, nehme die Tiere auf, päppele sie auf und vermittele sie weiter. Die Tiere seien nicht verhaltensgerecht untergebracht. Es handle sich sowohl um Heimtiere (Farbratten, Degus, Mäuse u. a.) als auch Wildtiere (Ratten, Mäuse u. a.). Die Wohnung sei zudem in einem äußerst unhygienischen Zustand. Die betroffene Tierhalterin war den amtlichen Tierärztinnen aus vorherigen Kontrollen bereits bekannt.

Die Vor-Ort-Kontrolle

Bei der unangekündigten Vor-Ort-Kontrolle wurden die betroffene Tierhalterin und deren Lebenspartner angetroffen. Die 3-Zimmerwohnung war – wie in den Beschwerden beschrieben – in einem unhygienischen Zustand. Es wurden sechs Katzen angetroffen. Ein Zimmer war zu einem „Nagerzimmer“ hergerichtet, in dem sich zwölf Käfige mit diversen Farbratten, Degus und Wildratten befanden.

Festgestellte Tierschutzverstöße

Die Anzahl der Katzen war für die ca. 50 m² große Wohnung zu hoch. Auch die Heimtiere wurden nicht art- und tierschutzgerecht gehalten.

ten. Die Käfige waren zu klein und z. T. überbesetzt. Des Weiteren wurde die tierheimähnliche Einrichtung der Heim- und Wildtiere bereits seit mindestens einem Jahr ohne erforderliche Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG geführt. Die Verstöße gegen das TierSchG waren jedoch nicht so gravierend, dass eine Fortnahme der Tiere im Sofortvollzug hätte erfolgen müssen.

Der tätliche Angriff

Während der gesamten Kontrolle war die Atmosphäre ruhig und sachlich. Im Schlussgespräch wurden der Tierhalterin die Feststellungen der amtlichen Tierärztinnen erläutert und der Erlass eines schriftlichen Bescheids mit entsprechenden Auflagen angekündigt. Beim Verlassen der Wohnung – auf dem Weg zur Wohnungstür – befanden sich die amtlichen Tierärztinnen vor der Tierhalterin, als plötzlich und unvorhersehbar eine der beiden Veterinärinnen von hinten angegriffen und zu Boden gerissen wurde. Es folgten Tritte in Rippen und Rücken. Die Tierhalterin riss mit massiver Gewalt an den Haaren der am Boden liegenden Tierärztin. Ihre Kollegin schrie die Tierhalterin an, sodass sie nach einer gewissen Zeit von der Tierärztin abließ und diese sich der Situation entziehen konnte. Die Tierärztinnen verließen sofort die Wohnung. Die angegriffene Tierärztin flüchtete auf die im Hausflur nach oben führende Treppe, während sich die Kollegin vor der nach unten führende Treppe stehend nach ihrem Zustand erkundigte. Plötzlich und unerwartet riss sich die Tierhalterin, die sich auf der Türschwelle befand, von ihrem Lebenspartner los und attackierte die bisher verschonte Tierärztin, indem sie sie mit voller Wucht gezielt die Treppe runterstieß. Die amtliche Tierärztin konnte den Fall noch abwenden, sodass sie lediglich mit enormer Wucht gegen die Flurwand prallte und schwerwiegende Verletzungen vermeiden konnte.

Strafanzeige aufgrund gefährlicher Körperverletzung und Angriff auf Vollstreckungsbeamte

Die amtlichen Tierärztinnen wählten sofort den Notruf. Nach Eintreffen der Polizeibeamten wurden vor Ort Strafanzeigen gestellt. Es folgte eine klinische Untersuchung im Krankenhaus, wobei eine Fraktur des Fußes, Hämatome, Abschürfungen sowie ein Schleudertrauma und Rückenprellungen diagnostiziert wurden. Auch die

Behörde erstattete zusätzlich Strafanzeige und stellte ihrerseits Strafantrag gegen die betroffene Tierhalterin aufgrund gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Strafgesetzbuch (StGB) und tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte gem. § 114 Abs. 1 StGB, um der Strafverfolgung Nachdruck zu erteilen.

Gewalt im Vollzug und deren mögliche Ursachen

Die Angriffe auf Amtsträger während ihrer dienstlichen Tätigkeit häufen sich stetig. Neben verbalen Bedrohungen nehmen auch die tätlichen Angriffe zu. Insbesondere im privaten Tierschutz sind Konflikte nicht zu vermeiden. Tierhalter sind oft nicht einsichtig und verkennen die tierschutzwidrigen Haltungen ihrer Tiere. Hierbei spielen mehrere Faktoren eine Rolle: Die Klientel, die durch eine nicht art- und tierschutzgerechte Haltung auffällig wird, stammt überwiegend aus sozialen Brennpunkten. Hier herrscht in der Regel eine hohe Arbeitslosenquote, woraus finanzielle Probleme resultieren können. Viele Tierhalter leben aus unterschiedlichen Gründen sehr isoliert; Unzufriedenheit, Überforderung, das Empfinden von Ungerechtigkeit und Unsicherheit aufgrund aktueller Weltgeschehnisse, wie der Corona-Pandemie, Klimakrise oder dem Krieg gegen die Ukraine, können hinzukommen. Diese Lebensumstände können Ursache oder Folge psychischer Erkrankungen sein. Hierzu zählt u. a. Alkohol- und/oder Drogenkonsum oder auch das sog. „Animal Hoarding“. Die Tiere sind diesen Menschen häufig sehr wichtig, dienen nicht selten als Partner- oder sogar Kinderersatz und stellen Lebensmittelpunkt und Lebensaufgabe der Tierhalter dar. Die Bindung zu ihren Tieren ist hochemotional, wobei die Zuneigung gegenüber den Tieren derjenigen ähnelt, die Kindern gegenüber aufgebracht wird. Haustiere sind genauso schutzlos wie Kinder und vom Menschen abhängig, wodurch dieselben Beschützerinstinkte ausgelöst werden wie gegenüber den eigenen Kindern. Die Tierhalter lieben ihre Tiere, wollen sie beschützen und erkennen darin oft den einzigen Lebenssinn. Sie sind fest davon überzeugt, dass sie ihren Tieren die besten Lebensbedingungen bieten. Nur selten stellt sich bei den Betroffenen die Einsicht ein, dass sie den Tieren – aufgrund der oben genannten Umstände – nicht gerecht werden können. Es kommt zu gravierenden Unterschieden zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung.

Explosive Mischung im Bereich des privaten Tier-schutzes

Im Vollzug tierschutzrechtlicher Verstöße müssen Tierhalter oft Zutritt zu ihrer Wohnung gewähren. Die amtlichen Veterinäre dringen somit in den privaten Schutzbereich der Personen ein, wodurch es zu einer grundsätzlichen Abwehrhaltung kommt. Das Zusammentreffen der verschiedenen Faktoren, wie das Eindringen in den persönlichen Schutzbereich, die hochemotionale Beziehung zu den Haustieren als auch die „schwierigen“ Lebensumstände sowie die oft angegriffene mentale Verfassung, rufen Aggressionen und Gewaltbereitschaft hervor. Besonders im Falle der Fortnahme der Tiere im Sofortvollzug kommt es häufig zu Konflikten. Viele Amtsträger sind im Hinblick auf ihr Kommunikationsverhalten und ihre psychologischen Kenntnisse nicht ausreichend geschult, um Bedrohungen jeglicher Art zu erkennen bzw. einzuschätzen, Taktiken zur Konfliktbewältigung einzusetzen sowie sich ggf. in Notsituationen effektiv zu schützen. Die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen in Zweierteams gewährleistet nicht die Sicherheit der Veterinäre, sondern dient durch das „Vier-Augen-Prinzip“ vielmehr der verbesserten fachlichen Einschätzung, Entscheidungsfindung und Beweisführung. Eine Tierschutzkontrolle von einem einzelnen Veterinär durchführen zu lassen, wäre einerseits in Bezug auf die Sicherheit bzw. den Schutz des Veterinärs, andererseits auf die Rechtssicherheit des Verfahrens grob fahrlässig.

Folgen für die Opfer

Gewalterfahrungen – von verbalen Bedrohungen bis zu Tötlichkeiten und schweren Körperverletzungen – können Traumata hervorzurufen. Hier kann schon die reine Beobachtung von Gewalt gegenüber nahestehenden Personen, z. B. Kolleginnen und Kollegen, ausreichend sein [2]. Dies kann bei den Betroffenen unter Umständen zu Anpassungsstörungen, Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS), Depressionen bis hin zum Suizid führen.

Eine Anpassungsstörung wird definiert als eine ungewöhnlich starke psychische Reaktion auf eine psychosoziale Belastung, die zu erheblichen Beeinträchtigungen in wichtigen Lebensbereichen führt. Hierbei treten z. B. Symptome wie Nervosität, Angst, Gefühl von Bedrängnis bzw. verändertes Sozialverhalten auf. In der Regel dauern

die Symptome nicht länger an als 6 Monate an [3]. Einer PTBS gehen ein oder mehrere belastende Ereignisse von außergewöhnlichem Umfang oder katastrophalem Ausmaß voraus. Bei rund einem Drittel der Betroffenen ist ohne psychosoziale Unterstützung mit einer Entwicklung einer PTBS zu rechnen. Die Betroffenen erleben u. a. Flashbacks, Alpträume, Teilamnesien, Ängste und Schlafstörungen; 80 Prozent entwickeln eine zusätzliche Störung, bei ca. 50 Prozent werden mindestens drei weitere Diagnosen festgestellt [2]. Es ist wichtig, möglichst früh mit einer trauma-therapeutischen Behandlung zu beginnen [4], um das Risiko von Spätfolgen zu minimieren [5].

Notfallpsychologie

Ziel ist, mögliche psychische Beeinträchtigungen durch eine sofortige notfallpsychologische Betreuung direkt am Ort des Geschehens zu verringern oder zu vermeiden. Unter Notfallpsychologie versteht man die Arbeit mit Menschen in akuten Krisen. Notfallpsychologen können direkt zum Unfallort gerufen werden. Sie arbeiten präventiv, sodass sich bestenfalls erst gar keine Krankheitsbilder nach einem traumatischen Erlebnis manifestieren können. Ist die psychische Einwirkung auf den Betroffenen zu stark, motiviert und unterstützt der Notfallpsychologe bei der Suche nach einem geeigneten Therapeuten [6].

Folgen für den Vollzug im öffentlichen Dienst

Nicht nur für die Betroffenen selbst und ihr privates Umfeld, sondern auch für Kollegen und Kolleginnen kann eine Gewalterfahrung zu einer massiven Beeinträchtigung des Lebens und der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben führen. Die Folgen reichen von einem „flauen Gefühl in der Magengegend“ bis zu einer kompletten Verweigerung von Tierschutzkontrollen.

Die Ängste der Mitarbeitenden müssen ernst genommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Gewaltbereitschaft im Vollzug zukünftig weiter steigen wird. Daher gehört die Entwicklung eines Sicherheitskonzepts für die Mitarbeitenden zu den vordringlichsten Aufgaben einer Behörde. Als Beispiel kann hier das Aachener Modell zur Gewaltprävention [7] eingesetzt werden und auch regelmäßige Deeskalations- und Selbstverteidigungstrainings sollten angeboten werden. Die Gesundheit der Mitarbeitenden hat oberste Priorität.

Wenn diese nicht geschützt ist, wird es zukünftig immer schwieriger werden, geeignetes Personal zu finden. Das Vollzugsdefizit würde massiv steigen und der Tierschutz wäre nicht mehr gewährleistet.

Zahlen und Fakten

Auf die kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen aus dem Jahr 2019 zu Gewaltangriffen gegenüber amtlichen Tierärzten teilte das Ministerium für Umwelt-, Natur-, Lebensmittel und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 127 dokumentierte Fälle von Angriffen auf amtliche Tierärzte in den Jahren 2010 bis 2019 mit. In 42 dieser Fälle wurden Körperverletzungen aktenkundig und weiterverfolgt. Die Angriffe reichten von verbalen Attacken bis hin zu Tötungsdelikten.

Bei den gemeldeten Fällen handelt es sich nur um die Spitze des Eisbergs. Viele verbale Angriffe, wie Beleidigungen und Bedrohungen, werden von den zuständigen Kreisen und Behörden nicht zur Anzeige gebracht. Als Gründe hierfür werden u. a. der zu hohe Verwaltungsaufwand, das zu hohe Arbeitsaufkommen und eine zu hohe Wahrscheinlichkeit des Einstellens von Strafanzeigen seitens der Staatsanwaltschaft angegeben [8]. Dies ist auch aus einer Studie vom Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung zur Gewalterfahrung im öffentlichen Dienst zu entnehmen: Im Zeitraum 2020 bis 2022 lag der Anteil der in Veterinärämtern nicht gemeldeten, erlebten gewalttätigen Übergriffen bei 70 Prozent. Das bedeutet, dass im Durchschnitt sieben von zehn Übergriffen nicht gemeldet werden [9]. Es ist somit von einer wesentlich höheren Dunkelziffer auszugehen.

Fazit

Gewalterfahrungen werden weiterhin den Alltag des Vollzugs im Tierschutz prägen. Trotz vieler Präventionsmaßnahmen, wie Deeskalationstraining, Selbstverteidigungstraining u. a., kann das Risiko eines Angriffs nicht auf Null gesenkt werden. Es bleibt bei jeder Kontrolle immer ein Restrisiko. Jeder amtliche Tierarzt sollte sich hierüber bewusst und sensibilisiert sein. Entscheidend ist, wie mit einem Angriff umgegangen wird, wenn es dazu kommt. Betroffene sollten sich auf jeden Fall psychologische Hilfe holen und keineswegs ihr Handeln infrage stellen. Nur so ist weiterhin ein „gesunder“ Vollzug im Tierschutz möglich.

Literatur

[1] Hirt A, Maisack Ch, Moritz J, Felde B. (2023): TierSchG Kommentar, 4. Auflage, Vahlen Verlag.

- [2] Gasch U (2020): Traumaspezifische Diagnostik von Extremsituationen im Polizeidienst. Eberhard-Karls-Universität Tübingen.
- [3] https://www.flexikon.doccheck.com/de/Depressive_Anpassungsstörung.
- [4] Schellong J, Epple F, Weidner K (2018): Praxisbuch Psychotraumatologie. Thieme Verlag, Stuttgart.
- [5] Fischer G, Riedesser P (2009): Lehrbuch der Psychotraumatologie, 4. Auflage, Ernst Reinhardt-Verlag, München.
- [6] https://www.aachen.de/images/archiv_pressemitteilungen_2018/stadtac_din_a4_broschüre_gewaltpraevention_final_web.pdf.
- [7] <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/notfallpsychologie/10684>.
- [8] <https://www.wir-sind-tierarzt.de/2019/02/gewalt-gegen-amtstierärzte-zahlen-aus-nrw/>.
- [9] Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (2022): Studie Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst, https://dopus.uni-speyer.de/frontdoor/deliver/index/docId/5724/file/FOEV_Gewalt_oeD_Ergebnisse.pdf.

Zur Person

Dr. Carolin Debuschewitz ist amtliche Tierärztin – Sachgebietsleitung Tierschutz und Tiergesundheit – des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln. Ihr Schwerpunkt ist die Bekämpfung des illegalen Welpenhandels. Sie ist Fachtierärztin für Versuchstierkunde und befindet sich zur Zeit in der Weiterbildung zur Fachtierärztin für Tierschutz.

Korrespondenz

Dr. Carolin Debuschewitz



Amtliche Tierärztin,
Sachgebietsleitung Tierschutz und Tiergesundheit,
Fachtierärztin für Versuchstierkunde, Umwelt- und Verbraucherschutzamt
– Veterinärdienste – der

Stadt Köln, Friedrich-Ebert-Ufer 65–67,
51143 Köln, Tel. +49 221 221-26282,
carolin.debuschewitz@stadt-koeln.de